

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 45/2017

Tierseuchenrechtliche Verfügung über die Aufhebung und Neufassung der Anordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest (Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung)

Aufgrund von § 117 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.01.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), der §§ 6, 24 Abs. 1 und 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und zur Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz –TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 12 des Gesetzes vom 03.12. 2015 (BGBl. I S. 2178), sowie von § 13 Abs. 1, 2 und § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I S. 1564), wird die **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 09.11.2016** (Bekanntmachung Nr. 73/2016 zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg) **aufgehoben und durch nachstehende Regelungen ersetzt.**

I. Regelungen für Hausgeflügel in Gebieten ohne überdurchschnittliches Risiko von Infektionen mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus

1. Aufhebung der Anordnung über die Aufstallung von Geflügel

Für die Gebiete der Gemeinden **Aasbüttel, Aebtissinwisch, Altenmoor, Bekdorf, Besdorf, Bokhorst, Breitenburg, Brokstedt, Christinenthal, Dägeling, Dammfleth, Drage, Fitzbek, Hennstedt, Hingstheide, Hohenaspe, Hohenfelde, Horst, Huje, Kaaks, Kiebitzreihe, Kleve, Kremperheide, Krempermoor, Kronsmoor, Krummendiek, Lägerdorf, Landrecht, Landscheide, Lohbarbek, Looft, Moordiek, Moorhusen, Neuenbrook, Neuendorf-Sachsenbande, Nortorf, Nutteln, Oelixdorf, Oldenborstel, Oldendorf, Ottenbüttel, Peissen, Poyenberg, Puls, Quarnstedt, Reher, Rethwisch, Sarlhusen, Schlotfeld, Silzen, Sommerland, Störkathen, Vaale, Vaalermoor, Wacken, Warringholz, Wiedenborstel, Willenscharen, Wilster, Winseldorf und Wrist** wird die Anordnung der **Aufstallung von Geflügel** in Haltungsbeständen aus der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung vom 09.11.2017 **aufgehoben.**

Hiervon unberührt bleiben bestehende und zukünftige tierseuchenrechtliche Anordnungen über die Aufstallung von Geflügel innerhalb örtlich festgelegter Sperrbezirke (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GeflPestSchV) und Beobachtungsgebiete (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GeflPestSchV).

2. Anordnungen zum Schutz gegen die Geflügelpest in Haltungsbeständen

Wer in einer der unter Nr. I. 1 genannten Gemeinden Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) außerhalb geschlossener Ställe und ohne mechanischen Schutz (Dach, seitliche Begrenzung) gegen Einträge und Eindringen von Wildvögeln hält, hat einen direkten und indirekten **Kontakt des Geflügels zu Wildvögeln** durch folgende Vorkehrungen zu **verhindern:**

- a) Von den Futterstellen und Tränkplätzen für das gehaltene Geflügel sind **Wildvögel fernzuhalten.** Das **gehaltene Geflügel** darf deshalb nur **innerhalb eines Stalles oder unter einem Dach gefüttert und getränkt** werden. Damit nach der Fütterung **keine Futterreste** zurückbleiben, sind alle Futtergaben bedarfsgerecht zu bemessen und die Futterstellen stets von Resten freizuhalten.

- b) Zum Tränken des gehaltenen Geflügels darf kein Oberflächenwasser im Sinne des § 3 Nr. 2 GeflPestSchV, sondern **ausschließlich Wasser in Trinkwasserqualität** verwendet werden.
- c) Das gehaltene Geflügel ist von natürlichen und künstlichen **Wasserstellen**, die **für Wildvögel zugänglich** sind, dauernd **fernzuhalten**.
- d) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen das gehaltene Geflügel in Berührung kommen kann, sind **für Wildvögel unzugänglich** aufzubewahren.

II. Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Gebieten mit erhöhtem Risiko für Infektionen von Hausgeflügel mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus

Für Geflügel-Haltungsbestände in allen Gemeinden im Kreis Steinburg, die nicht unter Nr. I. 1 genannt sind, wird das Aufstellungsgebot aus der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung vom 09.11.2016 durch diese Anordnung der Aufstallung ersetzt. In diesen Gemeinden haben Tierhalter ihr Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) unverändert

1. in **geschlossenen Ställen** oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben **gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung** und mit einer **gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung** bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere),

zu halten. Diejenigen Gemeinden, in denen gehaltenes Geflügel sonach aufgestellt bleiben muss, sind in der Anlage zu dieser Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung aufgeführt.

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung wird mit Beginn des **08.04.2017** wirksam. Gleichzeitig wird die Tierseuchenrechtliche Verfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 09.11.2016 (Bekanntmachung Nr. 73/2016 zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg) aufgehoben.

Die neu erlassene Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung bleibt wirksam, solange und soweit sie nicht aufgehoben oder durch eine tierseuchenrechtliche Verordnung ersetzt worden ist.

Begründung

Erstmals im Herbst 2016 wurden in Schleswig-Holstein Wildvögel in großer Anzahl verendet aufgefunden – darunter rund 200 Tiere im Kreis Plön am 06.11.2016. Als Ursache für den Tod der Tiere wurde in vielen Fällen eine Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus des Suptyps H5N8 – seit Dezember 2016 auch vom Suptyp H5N5 – diagnostiziert.

Im November 2016 wurde in Schleswig-Holstein landesweit behördlich angeordnet, Hausgeflügel in Haltungsbeständen aufzustellen. Für das Gebiet des Kreises Steinburg wurde eine so lautende Anordnung mit Datum vom 09.11.2016 erlassen (Bekanntmachung Nr. 73/2016 zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg).

Dessen ungeachtet hat sich die Tierseuche später sowohl innerhalb als auch außerhalb Schleswig-Holsteins in der Wildvogelpopulation stark verbreitet. Sie wurde auch in Nutztierbestände einschleppt. Das hatte erhebliche betriebs- und volkswirtschaftliche Schäden zur Folge.

Die Seuchenlage in Schleswig-Holstein erscheint während der zurückliegenden Wochen sehr heterogen. Es besteht regional oder örtlich noch immer ein überdurchschnittliches Infektionsrisiko für Geflügel in Haltungsbeständen.

Im Kreis Steinburg sind gegenwärtig die Voraussetzungen für eine vollständige und ersatzlose Aufhebung des Aufstellungsgebots vom 09.11.2016 *nicht* erfüllt, sondern die – landesweit einheitlich praktizierte – Anwendung der Kriterien zur Bestimmung des Seuchenrisikos lässt nach § 13 Abs. 1 und 2 GeflPestSchV nur eine selektive Rückstufung auf eine risikobasierte

Teilaufstallung zu. Auf dieser Grundlage ist an dem Gebot zur Aufstallung von Hausgeflügel festzuhalten

- in Gebieten mit hoher Hausgeflügeldichte,
- in Regionen mit hoher Wasservogeldichte,
- in der Nähe von Wildvogelrast- und Wildvogelsammelplätzen.

Zu den Gebieten mit besonderer ornithologischer Bedeutung, in denen die Aufstallung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 GeflPestSchV aufrechtzuerhalten oder anzuordnen ist, gehören neben den ganzjährig bedeutsamen ornithologischen Gebieten die über Mitte März hinaus verbleibenden Vogelrastgebiete sowie Hauptflugkorridore von Zugvögeln.

In die Risikobewertung gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 GeflPestSchV sind ergänzend Tatsachen einzustellen, die örtlich für die Abschätzung der Gefährdungslage relevant sind. Dazu gehören auch Restriktionszonen nach der GeflPestSchV, deren Aufhebung noch nicht lange zurückliegt.

Als Ergebnis einer aktuellen Risikobewertung für den Kreis Steinburg konnte in den Gebieten der Gemeinden laut Nr. I. 1 oben in dieser Verfügung die Anordnung zur Aufstallung vom 09.11.2016 aufgehoben werden. Um dort das gehaltene Geflügel gleichwohl vor einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus zu bewahren, sind die Schutzmaßregeln unter I. 2 einzuhalten. Die daraus resultierenden Einschränkungen für Geflügelhalter sind in Abwägung mit dem behördlich verfolgten Ziel der Tierseuchenbekämpfung zumutbar. In den Gemeinden laut Nr. II. und der Anlage zu dieser Verfügung muss Geflügel in Haltungsbeständen bis auf Weiteres aufgestellt bleiben, weil insoweit noch immer ein überdurchschnittliches Risiko für Infektionen mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus zu konstatieren ist. Die Einschränkungen für Tierhalter, die sich an das Aufstallungsgebot knüpfen, sind angesichts der konkreten erhöhten Gefährdungslage hinzunehmen und ebenfalls zumutbar.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann.

Deshalb ist sicherzustellen, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens alle notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche rasch und wirksam durchgesetzt werden können. Dem öffentlichen Interesse an der Bekämpfung der Tierseuche hat sich das private Interesse betroffener Tierhalter unterzuordnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Qua der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise

Ausstellungen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen von Geflügel im Sinne des § 2 Nr. 4 f) Tiergesundheitsgesetz bleiben landesweit gemäß § 4 Viehverkehrsverordnung verboten, um einer Virusverschleppung vorzubeugen. Veranstaltungen mit Vögeln oben nicht genannter Arten sind erlaubt.

Es wird hiermit nochmal auf das Verbot des Zukaufs von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler gemäß der Allgemeinverfügung des MELUR zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14. November 2016 (Gl. Nr. 6623.44) hingewiesen.

Weitere Anforderungen an Geflügelhaltungen im Kreis Steinburg ergeben sich aus der

- Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 (veröffentlicht im Bundesanzeiger, Amtlicher Teil, am 18.11.2016);
- Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14.11.2016 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2016 S. 2 – Sonderausgabe vom 16.11.2016).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreis Steinburg, Der Landrat, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entfaltet ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung *keine* aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist deshalb auch dann einzuhalten, wenn sie ganz oder teilweise mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten wird.

Bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Itzehoe, 05.04.2017
Kreis Steinburg



In Vertretung
Dr. Seppmann
1. Stellvertreter des Landrats

Anlage zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung

Gemeinden im Kreis Steinburg, in denen gehaltenes Geflügel laut vorstehender Nr. II aufzustallen ist:

Agethorst, Auufer, Bahrenfleth, Beidenfleth, Bekmünde, Blomesche Wildnis, Bokelrehm, Borsfleth, Breitenberg, Brokdorf, Büttel, Ecklak, Elskop, Engelbrechtsche Wildnis, Glückstadt, Grevenkop, Gribbohm, Hadenfeld, Heiligenstedten, Herzhorn, Hodorf, Hohenlockstedt, Holstenniendorf, Itzehoe, Kaisborstel, Kellinghusen, Kollmar, Kollmoor, Krempe, Krempdorf, Kudensee, Lockstedt, Mehlbek, Mühlenbarbek, Münsterdorf, Neuendorf b. Elmshorn, Nienbüttel, Oeschebüttel, Pöschendorf, Rade, Rosdorf, Schenefeld, St. Margarethen, Stördorf, Süderau, Westermoor, Wewelsfleth, Wittenbergen und Wulfsmoor